

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Französisch als Beifach
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 29. November 2001**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung 2000 – LehPrVO 2000 M-V) sowie auf Grundlage der Gemeinsamen Bestimmungen für die Fachstudienordnungen der Fächer für die Lehrämter erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Französisch als Beifach (Lehramt an Haupt- und Realschulen und Gymnasien) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise

Dritter Abschnitt:

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

**§1
Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.

(2) Für das Beifach Französisch beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik Französisch zu belegen.

(3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Französischunterrichts an Haupt- und Realschulen bzw. Gymnasien sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach § 7 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in § 8 vorgesehenen Leistungsnachweise.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Französisch und der Fremdsprachendidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren ermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen und Praktika angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Klausuren/Referate und/ oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit einem beschränkten Teilnehmerkreis. Sie fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs.3 und 11 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 6 Studiengegenstand

Das Studium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:

1. Spracherwerb Französisch
2. Französische Sprachwissenschaft
3. Französische Literaturwissenschaft
4. Landeskunde
5. Didaktik des Französischunterrichts

Aus diesen Lehrgebieten werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Praktika sowie Übungen angeboten und vermittelt.

§ 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Einführung) (V)	2 SWS
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (V)	2 SWS
Seminar zur Landeskunde	2 SWS
Spracherwerb	8 SWS
Fachdidaktisches Proseminar	2 SWS

(2) Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan in Verbindung mit der Lehrerprüfungsverordnung. Dabei hat der Student

ein sprachwissenschaftliches Proseminar (Franz. Gegenwartssprache)	2 SWS
ein literaturwissenschaftliches Proseminar (Neuere Franz. Literatur)	2 SWS

zu absolvieren.

§ 8 Nachweise

(1) Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeskunde .

2. Nachweis in Sprachkommunikation

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit. Die Art des Nachweises in Sprachkommunikation wird zu Beginn des Teilstudiums bekannt gegeben.

Dritter Abschnitt

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, 29. November 2001

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann